



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 12.11.2024

Die Gemeinde Egmating erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 i.d.F des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S 350) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Egmating erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungserstatt für die in Art. 28 Abs .2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Egmating erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einem Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Egmating, 14.11.2024



Inge Heiler

Erste Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungs-dauer von | bei einer jährliche Fahrleis-tung von | bei der angegebenen, durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|------------------------------|---------------------------------------|---|
| ein MZF (EBE-2193) | 15 Jahren | 250 | 7,73 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (EBE-2312) | 20 Jahren | 300 | 9,53 € |
| einen Versorgungs-LKW GW-L1 (EBE-FE 551) | 25 Jahren | 100 | 54,69 € |
| ein HLF 20 (EBE-FE 401) | 25 Jahren | 300 | 30,46 € |
| ein mittleres Löschfahrzeug MLF (EBE-.....) | 25 Jahren | 300 | 30,75 € |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (EBE-2600) | 25 Jahren | 250 | 21,46 € |
| einen Anhänger (z.B. Hochwasser, Versorgung) | 15 Jahren | 1.000 | 0,62 € |
| | | | |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Für das Ausrücken nach einem Fehlalarm bei einer privaten Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 350,00 € erhoben. Die Pauschale beinhaltet die Streckenkosten, Ausrückestundenkosten sowie die Personalkosten.

| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für | bei jährlichen Ausrückestun-den von | bei den angegebenen, durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-------------------------------------|--|
| ein MZF (EBE-2193) | 38 | 28,95 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (EBE-2312) | 30 | 176,73 € |
| einen Versorgungs-LKW GW-L1 (EBE-FE 551) | 17 | 295,31 € |
| ein HLF 20 (EBE-FE 401) | 46 | 348,53 € |
| ein mittleres Löschfahrzeug MLF (EBE-.....) | 40 | 330,85 € |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (EBE-2600) | 29 | 357,93 € |
| einen Anhänger (z.B. Hochwasser, Versorgung) | 50 | 18,00 € |
| | | |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Egmatting

Amtliche Bekanntmachung

der

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 12.11.2024**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Egmatting wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Egmatting, Schloßstr. 22, 85658 Egmatting sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1 in 85625 Glonn (Zimmer-Nr. 209) amtlich bekanntgemacht. Die Satzung wird 14 Tage, nämlich in der Zeit von 14.11.2024 bis 28.11.2024 öffentlich aufgelegt (Art. 26 GO i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BayKommV).

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| Bekanntmachungsnachweis | |
| Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln | |
| Ausgehängt am | 14.11.2024 |
| Abgenommen am | 11.12.24 |
| Für die Richtigkeit: | |
| Tag: | |
| Namenszeichen: | <i>J.Q.</i> |



Egmatting, den 14.11.2024

Heiler, 1. Bürgermeisterin